

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1037	28.09.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8710 – 8751		Telefon: 80-94040

Studienordnung
für den Modellstudiengang Medizin
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“
in der Fassung der ersten Änderung vom 07.09.2005
veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), und des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Modellstudiengangs
 - § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit
 - § 3 Krankenpflagedienst
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
 - § 6 Lehrangebot
 - § 7 Unterrichtsformen
 - § 8 Art der Lehrveranstaltungen
 - § 9 Dokumentation der Studienleistungen
 - § 10 Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen und Zulassungsverfahren
 - § 11 Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
 - § 12 Studienplan und Stundenplan
 - § 13 Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")
 - § 14 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten
 - § 15 Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen
 - § 16 Studienberatung
 - § 17 Evaluation
 - § 18 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien
 - § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung
-
- Anlage 1: Studienplan
 - Anlage 2: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang
 - Anlage 3: Liste der klinischen Ausbildungsstätten
 - Anlage 4: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr
-
- Anhang Ansprechpartner und Anschriften

§ 1 Ziele des Modellstudiengangs

- (1) Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung. Sie hat im Sinne der ÄAppO zum Ziel, die grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patientin bzw. des Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können.
- (2) Gemäß § 41 der ÄAppO nutzt die RWTH die Möglichkeit zur Umstrukturierung des Regelstudiengangs. Über die in Absatz 1 formulierten Ausbildungsziele hinaus werden die Studierenden im Modellstudiengang Medizin problemlösungsorientiert auf ihren angestrebten Beruf vorbereitet und zum „lebenslangen Lernen“ befähigt. Das Konzept des Modellstudiengangs beruht unter flexibler Nutzung neuer Lehr- und Lernformen auf dem parallelen Erwerb von medizinischem Wissen und wissenschaftlichen, kommunikativen und psycho-sozialen Kompetenzen. Die gleichen Ausbildungsinhalte werden in einem neuen inhaltlichen Zusammenhang für die Studierenden verständlich, zeitlich effektiv und dauerhaft verfügbar vermittelt. Während im Regelstudiengang die Wissensvermittlung überwiegend fachzentriert erfolgt und somit beispielsweise das gleiche Organ aus unterschiedlicher fachlicher Sicht zu verschiedenen Zeitpunkten dargestellt wird, wird im Modellstudiengang organ- und systembezogen unterrichtet, d.h.:
- In aufeinander folgenden Systemblöcken werden die fachspezifischen Inhalte für jedes einzelne Organsystem integriert interdisziplinär unterrichtet.
 - Hiervon ausgenommen sind die Inhalte von Querschnittsfächern, die sich nicht organ-spezifisch zuordnen lassen, jedoch auch vorzugsweise interdisziplinär unterrichtet werden.
 - Zur Verstärkung des Lerneffektes erfolgt die Wissensvermittlung in Form einer vierfachen Lernspirale.
 1. Im ersten Durchgang (erstes und zweites Semester) wird die naturwissenschaftliche Wissensbasis homogenisiert und werden allgemein-propädeutische Grundlagen zu den Organsystemen vermittelt.
 2. Im zweiten Durchlauf (drittes bis sechstes Semester) werden die Organsysteme detailliert von der Struktur, über die Funktion bis zur Pathogenese mit klinischen Beispielen unterrichtet.
 3. Im dritten Durchlauf der Lernspirale (siebtes bis zehntes Semester) wird das Schwergewicht bei der Vermittlung der Organsysteme auf den Aspekt „Vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie“ gelegt.
 4. Im vierten Durchlauf der Lernspirale (elftes und zwölftes Semester) steht im Praktischen Jahr unter Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten die Betreuung der Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung im Mittelpunkt.

- (3) Die durch die Umstrukturierung erwartete höhere zeitliche Effektivität der Vermittlung von Wissen, des Gewinns von Verständnis und der Aneignung von Fertigkeiten sollen den Studierenden mit zunehmendem Studienfortschritt Freiräume geben, die sie nutzen können, neben dem von jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen zu fordernden medizinischen Wissen ein individuelles, Aachen-typisches Qualifikationsprofil mit insgesamt 30 Credits¹ zu erwerben. Zu diesem Zweck wird im Rahmen eines breiten Angebotes von Wahlpflichtveranstaltungen die Möglichkeit geboten,
- bestimmte klinische Fächer vertieft zu studieren oder
 - in biomedizinischen Forschungsfächern wissenschaftliche Erfahrungen zu sammeln oder
 - medizin-relevantes Wissen aus anderen Fakultäten der RWTH zu erwerben.
- (4) Durch die in den Absätzen 2 und 3 beschriebene Umstrukturierung des Studiums sollen die Absolventen und Absolventinnen des Modellstudiengangs Medizin in verstärktem Maße
1. in die Lage versetzt werden, fachübergreifend und organ- bzw. systemorientiert zu denken und zu handeln;
 2. die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Handeln erwerben;
 3. auf Basis eines wissenschaftlich orientierten Studiums befähigt werden, sich nach Abschluss des Studiums selbständig fachlich weiterzubilden;
 4. über die reine Wissensbasis der Medizin hinausgehendes Verständnis für essentielle Nachbarbereiche der Medizin wie beispielsweise Medizintechnik, Kommunikationswissenschaften, Zellbiologie, Krankenhausmanagement, Informationsgewinnung/-verarbeitung, Medizin-Ethik, Gesundheitsökonomie erwerben;
 5. die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen lernen;
 6. sich zu einer sich selbst, den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gemeinwohl verpflichteten Persönlichkeit entwickeln.

§ 2

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), § 41 ÄAppO und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der RWTH Aachen in der Fassung der ersten Änderung vom 07.09.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 1036, S.8672 - 8709) das Studium der Medizin an der RWTH mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung.
- (2) Die Medizinische Fakultät der RWTH ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.

¹ Credits sind Bewertungspunkte, die dem voraussichtlichen Zeitaufwand für eine Unterrichtsveranstaltung wiedergeben. Für die Unterrichtsveranstaltungen eines zehensemestrigen Studiums werden dabei 300 Credits zugrunde gelegt. Da die individuellen Qualifikationsprofile ca. 10 % des Studienumfangs ausmachen sollen, werden für das erfolgreiche Absolvieren minimal 30 Credits verlangt.

- (3) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) Die Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen ein.
- (5) Studierende, die nach begonnener Ausbildung im Modellstudiengang Medizin an der RWTH ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss des Modellstudiengangs Medizin Aachen Bescheinigungen über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, auf deren Basis das zuständige Landesprüfungsamt bzw. die zuständige Hochschule über die Äquivalenz von Leistungen entscheiden kann (s. Anlage 2).

§ 3 Krankenpflegedienst

Vor dem Studium der Medizin oder während des Studiums ist ein Krankenpflegedienst von 90 Tagen (§ 6 ÄAppO) zu absolvieren. Von diesem Krankenpflegedienst sind mindestens 60 Tage als Zulassungsvoraussetzung bis zum Zweiten Studienabschnitt nachzuweisen; die restlichen 30 Tage sind spätestens als Zulassungsvoraussetzung zur Ärztlichen Basisprüfung am Ende des Zweiten Studienabschnittes nachzuweisen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils 30 Tagen bzw. in zwei Abschnitten zu jeweils 45 Tagen abgeleistet werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist,

1. dass diese Studienleistung erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem vollendeten 18. Lebensjahr erbracht wurde und
2. dass ein Zeitraum von maximal zwei Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflegedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums eingehalten wurde. Insbesondere für den Krankenpflegedienst wird eine frühzeitige Ableistung im Hinblick auf eine selbstkritische Überprüfung der Beweggründe zur Wahl des Medizinstudiums nachdrücklich empfohlen. Die Zulassung zum Studium ist davon jedoch unabhängig.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Medizinstudiums ist nur zum Wintersemester möglich. Bei verspäteter Zulassung sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden (s. § 16).

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte, von denen der erste durch eine Überprüfung der ausreichenden Leistungen und die übrigen drei durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Studienabschnitt		Dauer (Jahre)	Zugangsvoraussetzung	Abschlussprüfung
I	Einführungssemester	1	s. § 3 Prüfungsordnung (PO)	--
II	Interdisziplinäre theoretisch-klinische Systemblöcke	2	ausreichende Leistungen im I. Studienabschnitt, s. § 15 Abs. 3	Ärztliche Basisprüfung
III	Klinische Semester	2	bestandene Ärztliche Basisprüfung	Klinische Kompetenzprüfung
IV	Praktisches Jahr	1	bestandene Klinische Kompetenzprüfung	2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 – 33 ÄAppO

- (3) Der Erste Studienabschnitt umfasst die Vermittlung von medizinrelevantem Grundlagenwissen und die erste Stufe der humanbiologischen Lernspirale: In den Einführungswochen werden die für das Medizinstudium wesentlichen Grundlagen in Erster Hilfe, Hygiene und Verbandlehre gelegt. Danach wird der in der Schule erworbene, zum Teil unterschiedliche Wissensstand in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie und Physik an die Erfordernisse des Medizinstudiums angeglichen. Es erfolgt eine Einführung in die Medizinische Terminologie und in die Grundlagen und Klinik psychischer Störungen. In der Zellbiologie werden die für das Grundverständnis der Funktion des menschlichen Körpers benötigten biologischen, biochemischen, klinisch-chemischen und physiologischen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden die für den Zweiten Studienabschnitt wichtigen Grundlagen in Medizinischer Biometrie gelegt. In der zentralen Veranstaltung Propädeutik der Organsysteme wird eine einführende Übersicht über den normalen Bau und die normalen Funktionen der Organsysteme gegeben.
- (4) Im Zweiten Studienabschnitt steht die zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale im Vordergrund: In zehn aufeinander folgenden Systemblöcken werden die Organsysteme des menschlichen Körpers interdisziplinär, unter Einbeziehung fast aller medizinischen Fächer, vom Bau über die Funktion bis zu ihren typischen pathogenetischen Prinzipien mit Erörterung und Demonstration ausgewählter Krankheitsbilder besprochen. Systemübergreifende Blöcke wie ‚Psyche‘, ‚Wachstum‘ und ‚Altern‘ runden diesen Ausbildungsabschnitt ab. Bei den theoretischen Inhalten konzentriert sich die Ausbildung vor allem auf das Grundverständnis von Bau, Funktion und Erkrankung des menschlichen Körpers. Theoretische Details, die nur für spezielle Krankheitsbilder relevant sind, werden in den Dritten Studienabschnitt ausgegliedert. Ein Wochentag bleibt dem Unterricht in blockübergreifenden Querschnittsfächern wie z.B. radiologische Fächer, Allgemeine Pharmakologie, Allgemeine Pathologie, Klinische Epidemiologie, Allgemeine Mikrobiologie, Arbeits- und Sozialmedizin, Humangenetik und evidenzbasierter Medizin vorbehalten.
- (5) Im Dritten Studienabschnitt steht die dritte Stufe der Lernspirale im Vordergrund: Die im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in mehreren theoretisch-klinischen Systemblöcken, Pflicht-Blockpraktika und Wahlpflicht-Blockpraktika, unterstützt durch begleitende Vorlesungen patientenorientiert vertieft. Die wichtigen Krankheitsbilder werden interdisziplinär vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie besprochen. Dabei werden die im Zweiten Studienabschnitt ausgeklammerten theoretischen Details, die nur für einzelne Krankheitsbilder relevant sind, von den theoretischen Fachvertretern vermittelt.

- (6) Der Vierte Studienabschnitt, "Praktisches Jahr", umfasst die vierte Stufe der Lernspirale und beinhaltet eine praktische Ausbildung gemäß Anlage 4 (Ausbildungsplan und Lernzielkatalog) im Universitätsklinikum Aachen oder in akademischen Lehrkrankenhäusern (s. auch § 13 und Anlage 3) unter Anleitung und Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten in Chirurgie, in Innerer Medizin, in einem ersten klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin und in einem zweitem klinisch-praktischen Wahlfach aus Anlage 4 für je 12 Wochen.
- (7) Neben dem in den Absätzen 3 bis 6 definierten Pflicht-Curriculum wurde Platz für Wahlpflichtveranstaltungen gelassen, die es den Studierenden ermöglichen sollen, in der Ausbildung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, um damit ein individuelles Qualifikationsprofil zu erwerben. Die Studierenden müssen im Laufe ihres sechsjährigen Studiums ca. 10 % der Gesamtstundenzahl an Wahlpflichtfächern belegen. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, klinische Fächer oder Bereiche der biomedizinischen Forschung nach eigener Wahl vertieft zu studieren. Alternativ zu dem Angebot der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät können weitere Unterrichtsangebote der RWTH zum Erwerb von medizinrelevantem Wissen aus den technischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereichen genutzt werden.
- (8) Die ärztliche Ausbildung umfasst ferner eine Famulatur gemäß § 7 ÄAppO mit einer Gesamtlänge von vier Monaten, die in der vorlesungsfreien Zeit bis zur klinischen Kompetenzprüfung abzuleisten ist. Die vier Monate sind wie folgt aufzuteilen:
1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis.
 2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus.
 3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der unter Buchstabe a oder b genannten Einrichtungen.

Die einzelnen Abschnitte können unterbrochen werden, so lange eine Mindestlänge jedes Einzelabschnittes von 15 Tagen nicht unterschritten wird.

Die Famulatur kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss von vier theoretisch-klinischen Systemblöcken im Zweiten Studienabschnitt und nach vollständigem Ableisten des 90-tägigen Krankenpflegedienstes angetreten werden. Bei der Famulaturplanung ist zu berücksichtigen, dass für die Famulatur unter normalen Umständen die jeweilige vorlesungsfreie Zeit zwischen viertem und zehntem Semester (insgesamt sechs Perioden) zur Verfügung steht. Von diesen ist aber die vorlesungsfreie Zeit nach der Vorlesungszeit des sechsten Semesters z. T. durch die Ärztliche Basisprüfung belegt. Außerdem werden für jeden Studierenden in den beiden vorlesungsfreien Zeiten zwischen achtem und zehntem Semester insgesamt maximal drei vierwöchige klinische Blockpraktika liegen.

§ 6 Lehrangebot

- (1) Insgesamt werden mindestens 5.500 Unterrichtsstunden angeboten.
- (2) Der Inhalt des Lehrangebotes orientiert sich zwar an dem in den Anlagen 10 und 15 der ÄAppO aufgeführten Prüfungsstoff, der Unterricht folgt aber aufgrund seines interdisziplinären organ- und systemzentrierten Ansatzes nicht der in der ÄAppO vorgegebenen disziplin-orientierten Gruppierung des Lernstoffes.

- (3) Eine detaillierte Zusammenstellung des in der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung verlangten Wissens und Könnens erhalten die Studierenden jeweils am Anfang der einzelnen Semester in den betreffenden Studienabschnitten in Form des Portfolios. Die entsprechende Zusammenstellung für den bundeseinheitlich durchgeführten Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet sich in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz.

§ 7 Unterrichtsformen

- (1) Vorlesungen führen im Hörsaal (Gruppengröße gesamter Jahrgang) in neue Themenbereiche ein („Einführungsvorlesungen“) oder vermitteln begleitend zu Kleingruppenunterricht (Absätze 2 bis 7) Grundlagenwissen.
- (2) Praktika sind Kleingruppenveranstaltungen in 9er- bis 20er-Gruppen, in denen Wissen und Fertigkeiten zum Teil durch praktische Tätigkeit im Labor, am Mikroskop, an der Leiche, an studentischen Probanden, am Computer, zum Teil aber auch im Gespräch erworben bzw. vertieft werden.
- (3) Kurse sind integrierte Veranstaltungen, bestehend aus einem zentralen Praktikum (9er- bis 20er-Gruppen) und inhaltlich und zeitlich fest zugeordneten Vorlesungen (Gruppengröße ganzer Jahrgang) und/oder Seminaren (Gruppengröße maximal 20).
- (4) Seminare sind Kleingruppenveranstaltungen (bis zu 20 Teilnehmern), in denen Studierende unter Leitung von Dozentinnen bzw. Dozenten oder Tutorinnen bzw. Tutoren die Inhalte anderer Lehrveranstaltungen beispielsweise durch das Halten und Diskutieren von eigenen Referaten vertiefen.
- (5) POL-Seminare nutzen die Methode des problemorientierten Lernens. Nach Einführung in ein bestimmtes Themengebiet/Organsystem durch andere Unterrichtsformen treffen sich die Studierenden in Kleingruppen (9-10 Studierende) mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und bearbeiten teils im Selbststudium, teils in von der Tutorin bzw. vom Tutor moderierten Gesprächsrunden durch den Stundenplan vorgegebene humanmedizinische Probleme. POL-Seminare werden ab dem ersten Studiensemester als zusätzliche Lehr- und Lernmethode eingesetzt. Ihre Anzahl wird mit fortschreitendem Grundlagenwissen in höheren Semestern zunehmen.
- (6) Patientendemonstrationen am Krankenbett sind Praktika, die der Vorführung von Krankheitsbildern durch Vorstellung von Patientinnen bzw. Patienten dienen (Gruppengröße maximal sechs). Die Interaktion mit der Patientin bzw. dem Patienten beruht im Wesentlichen auf dem Gespräch zwischen Patientin bzw. Patient, Ärztin bzw. Arzt und Studierenden.
- (7) In Untersuchungskursen werden die Studierenden an Patientinnen bzw. Patienten unter Anleitung einer Ärztin bzw. eines Arztes von Studierenden (maximal 3er-Gruppen) zum Erlernen von Untersuchungstechniken und Diagnoseprozessen angeleitet.

- (8) Systemblöcke sind die Haupt-Unterrichtsform des dritten bis sechsten Semesters. Es sind komplexe mehrwöchige, in der Regel ganztägige Unterrichtsveranstaltungen, in denen in einer Kombination von Vorlesungen, Praktika, Seminaren, POL-Seminaren, Patientenvorstellungen und Untersuchungskursen das Wissen über ein Organsystem, vom normalen Bau und der normalen Funktion über organotypische Pathogenese-Prozesse, bis hin zur exemplarischen Vorstellung von Erkrankungen vermittelt wird.
- (9) Querschnittsveranstaltungen sind Kurse mit einer Mischung aus Vorlesungen, Praktika und Seminaren. Da nicht alles medizinische Grundlagenwissen sinnvoll in den Systemblöcken im Rahmen der Besprechung von Organsystemen vermittelt und erarbeitet werden kann, wird organübergreifendes Wissen aus Querschnittsfächern, z.B. zu Prinzipien der Radiologie, Pharmakologie, Pathologie, Hygiene, Mikrobiologie, Humangenetik an so genannten Querschnittstagen (einem Standardtag in der Woche) parallel zu den Systemblöcken vermittelt. Die Fächer, die zu einer Querschnittsveranstaltung eines bestimmten Semester zusammengefasst wurden, können mit einer gemeinsamen Leistungsüberprüfung oder mit Teilprüfungen, für die einen Teilschein ausgestellt wird, abschließen (s. Anlage 1)
- (10) Klinische Blockpraktika sind die wichtigste Unterrichtsform des achten bis zehnten Semesters. Sie dienen der Ausbildung am Krankenbett (maximal in 3er-Gruppen). Die Studierenden werden für mehrere Wochen einer Krankenstation zugeordnet, um dort vormittags im Rahmen des Routinebetriebes unter ärztlicher Anleitung die Grundlagen der ärztlichen Krankenversorgung praktizierend zu erlernen. Um eine möglichst enge Verknüpfung von praktischer Tätigkeit am Patienten und Vertiefung der Wissensbasis zu gewährleisten, sind die Nachmittage für die theoretische Aufarbeitung im Selbststudium und für begleitende symptom- und diagnose-orientierte Vorlesungen freigehalten.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

1. Pflichtveranstaltungen gemäß § 10 sind alle Veranstaltungen, deren Ableistung nach § 10 Abs. 8 dieser Studienordnung für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer dieses Modellstudiengangs vorgeschrieben ist.
2. Wahlpflichtveranstaltungen: Dies ist ein zu Beginn jedes Semesters öffentlich ausgehängtes Angebot von Veranstaltungen, aus denen die Studierenden je Studienabschnitt nach eigener Wahl und nach Platzverfügbarkeit eine bestimmte Zahl erfolgreich zu absolvieren haben. Regelmäßigkeit und Erfolg der Teilnahme werden analog § 10 Abs. 1 bis 4 bewertet.
3. Dringend empfohlene Veranstaltungen: Das sind insbesondere systematische Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 1: Studienplan).

§ 9

Dokumentation der Studienleistungen

- (1) Jede bzw. jeder Studierende führt ab Eintritt in den Modellstudiengang ein persönliches Studienbuch/Portfolio, in denen die Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen festgehalten, die Ergebnisse der entsprechenden Leistungsüberprüfungen dokumentiert sowie auch die Ergebnisse aus dem Progress Test (s. Prüfungsordnung), der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung festgehalten werden. Das Portfolio dient den Studierenden zur Selbstkontrolle des Studienfortschrittes.

- (2) Um die Studierenden gegen Verlust des Portfolios abzusichern und ihnen eine optimale Betreuung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator zu gewährleisten, werden alle Informationen aus dem Portfolio parallel auch per EDV unter Einhaltung aller Datenschutzvorschriften dokumentiert. Die bzw. der Studierende erklärt sich mit der Aufnahme in den Modellstudiengang damit einverstanden, dass diese Informationen zum Zwecke der Beratung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und die Modellstudiengangsleiterin bzw. den Modellstudiengangsleiter sowie anonymisiert zur Evaluation des Modellstudiengangs genutzt werden dürfen.

§ 10

Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen und Zulassungsverfahren

- (1) Bei den Pflichtveranstaltungen handelt es sich um
1. anwesenheitspflichtige (Block-)Praktika,
 2. anwesenheitspflichtige Patientendemonstrationen und -untersuchungen,
 3. anwesenheitspflichtige Seminare und POL-Seminare,
 4. um Kurse und Blockveranstaltungen wie z.B. Systemblöcke und klinische Blockpraktika, jeweils mit anwesenheitspflichtigen Seminaren und Praktikumstunden, sowie nicht anwesenheitspflichtigen, aber dringend empfohlenen Begleitvorlesungen.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß Absatz 8 ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss eines Studienabschnitts setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen seinen Pflichtveranstaltungen sowie nach dem 6. Semester das erfolgreiche Absolvieren der Ärztlichen Basisprüfung, nach dem 10. Semester das erfolgreiche Absolvieren der Klinischen Kompetenzprüfung bzw. nach dem 12. Semester das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (3) Die Regelmäßigkeit bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen und Veranstaltungsteilen gemäß Absatz 2 ist gewährleistet, wenn bei Unterrichtsveranstaltungen mit zehn oder mehr Terminen nicht mehr als 10 % der Praktikums- und/oder Seminarstunden versäumt wurden. Bei Pflichtveranstaltungen mit drei bis zehn Terminen darf maximal ein Termin versäumt werden. Ein Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums oder Seminars eine Nacharbeit zulässt.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage von Erfolgskontrollen (Kursprüfungen) bescheinigt. Die Art (z. B. Klausur in Form von Multiple-Choice, mündliche Prüfung, Versuchsprotokoll, Referat), die Kriterien und der Umfang der Erfolgskontrollen werden in der Kursordnung festgelegt, die spätestens eine Woche vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen per Aushang bekannt gegeben wird.
- (5) Die Zahl der Kursteilnahmen an allen in Absatz 8 aufgeführten Veranstaltungen ist auf maximal drei beschränkt. Dabei zählt auch die als Ersatz für eine Kurswiederholung gewählte Kursprüfung gemäß Absatz 7 als Kursteilnahme.

- (6) Im Ersten Studienabschnitt findet die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. In diesem Studienabschnitt findet die zweite Wiederholungsmöglichkeit einer nicht-bestandenen Kursprüfung bzw. mehrerer nicht-bestandener Kursprüfungen in Form einer Generalwiederholung statt, die kurz vor Beginn des zweiten Studienjahres angeboten wird. Die Einzelheiten dieser Generalwiederholung werden vor dem Vorlesungsende des zweiten Semesters per Aushang bekannt gegeben. Wenn auch die Generalwiederholung nicht bestanden oder in Anspruch genommen wurde, muss die nicht-bestandene Pflichtveranstaltung bzw. müssen die nicht-bestandenen Pflichtveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich. Bezüglich der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt siehe § 15 Abs. 3.
- (7) Im Zweiten und Dritten Studienabschnitt wird die erste und zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle (Kursprüfung) spätestens am Anfang der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Ärztlichen Basisprüfung und zur Klinischen Kompetenzprüfung angemeldet haben, wird die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Prüfungsausschuss eingeräumt. Wenn auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle nicht bestanden oder in Anspruch genommen wurde, muss die Pflichtveranstaltung vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich. Sofern die bzw. der Studierende an der betreffenden Pflichtveranstaltung im Zweiten und Dritten Studienabschnitt im ersten Durchgang regelmäßig teilgenommen hat, kann von den maximal möglichen drei Kursteilnahmen (siehe Absatz 5) die zweite Kursteilnahme samt ihren maximal drei Prüfungsmöglichkeiten auf Wunsch der bzw. des Studierenden durch eine einzelne Kursprüfung ersetzt werden. Diese wird jedes Semester angeboten. Auf diese Weise soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, einzelne Kursmisserfolge zeitneutral zu kompensieren.
- (8) Liste der Pflichtveranstaltungen:

I. Studienabschnitt
(Fachsemester 1 und 2)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	---
Kurs der Chemie	---
Kurs der Physik	---
Kurs der Zellbiologie I	---
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	---
Kurs der Zellbiologie II	---
Kurs Propädeutik der Organsysteme	---
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	---
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	---

II. Studienabschnitt
 (Fachsemester 3 – 6)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Systemblock Bewegungsapparat	Erfolgreicher Abschluss des I. Studienabschnittes mit Zulassung zum II. Studienabschnitt gemäß § 15 Abs. 3
Systemblock Herz-Kreislauf	
Systemblock Atmung, Teile I und II	
Systemblock Blut-Abwehr	
Systemblock Nervensystem	
Systemblock Haut	
Systemblock Psyche	
Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber	
Systemblock Harnorgane	
Systemblock Endokrines System	
Systemblock Geschlechtsorgane	
Systemblock Wachstum	
Systemblock Altern	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)	
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1)	
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1)	
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)	
Ärztliche Basisprüfung	

III. Studienabschnitt
(7. – 10. Fachsemester)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie(einschließlich Bewegungsapparat II)	bestandene Ärztliche Basisprüfung mit Zulassung zum III. Studienabschnitt
Block Intensivmedizin/Anästhesie	
Block Palliativmedizin und Schmerz	
Block Altern II	
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	
Kurs der Rechtsmedizin	
Block Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Phoniatrie-Pädaudiologie und Augenheilkunde einschließlich Theorie und Klinik der Sinnesorgane	
Blockpraktikum Chirurgische Fächer	
Blockpraktikum Pädiatrie	
Blockpraktikum Neurologie	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer	
Blockpraktikum Innere Medizin	
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz I und II	
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie I und II	
Kurs Allgemeinmedizin	
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	
Kurs Notfallmedizin	
Klinische Kompetenzprüfung	

IV. Studienabschnitt
(6. Jahr)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Quartal in Chirurgie	bestandene Klinische Kompetenzprüfung mit Zulassung zum IV. Studienabschnitt
Quartal in Innerer Medizin	
Quartal in Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 3	
Quartal in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 3	
2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	

(9) Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich. Dazu ist das erfolgreiche Absolvieren des jeweils vorangegangenen Studienabschnittes nachzuweisen.

(10) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 8 und 9 erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan (Anlage 1) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein weiterer Zeitverlust entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer dieser Veranstaltung).
2. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlage 1) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von einem Semester oder mehr entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleichem Anspruch nach Nummern 3 und 4 entscheidet jeweils das Los.

- (11) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 3 HG den unter Absatz 10 Nummern 1 und 2 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 11

Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Da neben der Vermittlung des für die ärztliche Tätigkeit wichtigen Basiswissens auch die Freiheit besteht, eigene Schwerpunkte zu setzen, ist der Studienplan so gestaltet, dass neben den Pflichtveranstaltungen auch Raum für einen Katalog von Wahlpflichtveranstaltungen besteht, aus der die bzw. der Studierende sich Veranstaltungen für ein individuelles Qualifikationsprofil zusammenstellen kann.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen in den beiden ersten Studienabschnitten mit zusammen mindestens 14 Credits aus der Liste in Absatz 7 voraus.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Dritten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen in den ersten drei Studienabschnitten mit zusammen mindestens 30 Credits aus der Liste in Absatz 7 voraus. Von diesen 30 Credits müssen zur Ableistung des zweiten Wahlfaches gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 der ÄAppO nach erfolgreichem Abschluss der Ärztlichen Basisprüfung fünf Credits im Rahmen eines der folgenden Qualifikationsprofile erworben werden: Zellbiologie/Humangenetik, Gesundheitsmanagement, Klinik, Prüfarzt, Bioinformatik, Gesundheitsökonomie und Public Health oder Infektiologie.

- (4) Für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung sind zusammen mindestens 30 Credits aus den vorangegangenen Studienabschnitten nachzuweisen. Davon werden maximal 20 Credits für einen Wahlpflichtbereich anerkannt.
- (5) Wenn die bzw. der Studierende für einen Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 7 mindestens 15 Credits nachweisen kann, kann ihr bzw. ihm ein spezielles Zertifikat für das damit erworbene individuelle Qualifikationsprofil ausgestellt werden. Die Bedingungen für die Vergabe eines speziellen Zertifikats werden den Studierenden vor deren Entscheidung für ein bestimmtes Qualifikationsprofil bekannt gegeben. Zusätzlich eröffnet dieses Qualifikationsprofil die Möglichkeit einer Promotion in dem entsprechenden Bereich.
- (6) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Bezüglich regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme gelten die Definitionen in § 10 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) Liste der derzeitigen individuellen Qualifikationsprofile:

Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen der Qualifikationsprofile gibt es spezielle Zugangsvoraussetzungen bezüglich maximaler Teilnehmerzahl und Vorleistungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Veranstaltungen zu den einzelnen Qualifikationsprofilen werden nur bei angemessener Teilnehmerzahl (s. entsprechende Veranstaltungsankündigungen in den Aushängen) durchgeführt.

Qualifikationsprofil: Biomedical Engineering
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist die Einführung in medizin-relevante Bereiche der Technik.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Die Veranstaltungen werden gemeinsam mit dem IZKF Biomat. (Interdisziplinäres Zentrum für Klinische Forschung) und dem interdisziplinären Studiengang Biomedical Engineering (Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik, für Maschinenwesen, für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und die Medizinische Fakultät) durchgeführt. Es werden Ringvorlesungen, Seminare und Praktika aus den Themengebieten der Biomaterialforschung, des Tissue Engineering und der künstlichen Organe angeboten. Mögliche Schwerpunkte sind das Retina Implantat, Laser in der Medizin, Nanotechnologie, Aphasie und Robotik.

Qualifikationsprofil: Arzt, Patient und Gesellschaft
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist das vertiefte Training der Kommunikation zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient, von Ärztinnen bzw. Ärzten mit Vertreterinnen bzw. Vertretern paramedizinischer Berufe sowie von Ärztinnen und Ärzten untereinander, insbesondere unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Die Veranstaltungen werden von Kliniken und Instituten der Medizinischen Fakultät sowie Instituten der Philosophischen Fakultät durchgeführt. In Ringvorlesungen und Seminaren werden ethische und soziale Grundlagen ärztlichen Handelns, Grundlagen der Wahrnehmung und Kommunikation, didaktische und methodische Grundlagen der Pädagogik, den Umgang mit körperlichen Behinderungen und Emotionen wie Angst, Aggression, Scham und Trauer thematisiert.

Qualifikationsprofil: Zellbiologie/Humangenetik
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb vertiefter zellbiologischer Kenntnisse und spezieller Laborfertigkeiten für die an medizinischer Grundlagenforschung interessierten Studierenden der Medizin.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Angebot von Laborarbeitsplätzen u. a. in den Fächern Anatomie, Biochemie, Humangenetik, Immunologie, Klinische Chemie, Mikrobiologie, Neuropathologie, Pathologie, Physiologie und Virologie. Parallel dazu bieten die beteiligten Institute und Kliniken Ringvorlesungen mit wechselnden Themen und Methoden-Praktika an.

Qualifikationsprofil: Gesundheitsmanagement
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, die notwendig sind für die ärztliche Tätigkeit sowohl im Krankenhaus als auch in der Praxis.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
In Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika werden Grundbegriffe des Qualitäts- und Praxismanagements, der Mikro- und Gesundheitsökonomie sowie der Organisation von Praxisinformationssystemen durch die beteiligten Institute und Kliniken vermittelt. Weitere Themen sind Klinisches Controlling und Krankenhausfinanzierung, Arzt- und Medizinrecht, Struktur der Krankenhausorganisation, Personalmanagement, stationäre und ambulante Versorgungsstrukturen, Kostenrechnung im Krankenhaus und Praxisführung unter betriebswirtschaftlichen Aspekten.

Qualifikationsprofil: Klinik
Ziel dieser Qualifikationsprofile ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten in vom Studierenden ausgewählten klinischen Bereichen.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Hospitation in Allgemeinarztpraxen, Praktika in speziellen klinischen Fachbereichen, klinische Wahl-Blockpraktika - vorwiegend in Nicht-Pflichtfächern - und Skillskurse

Qualifikationsprofil: Prüfarzt
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Durchführung klinischer Studien für die an klinischer Forschung interessierten Studierenden der Medizin.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Verschiedene Grundlagen und Techniken, die bei der Planung, Durchführung und Auswertung von klinischen Studien zu beachten sind, werden in Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika vermittelt. Dabei werden sowohl ethische als auch administrative Aspekte thematisiert. Beispielhaft sind die Antragstellung an die Ethikkommission, die Erstellung eines Prüfplans oder auch die Fallzahlplanung im Rahmen klinischer Studien zu nennen.

Qualifikationsprofil: Bioinformatik
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb von Wissen und Fertigkeiten in Medizinischer Statistik und Informatik mit dem Ziel der Anwendung auf genetische Fragestellungen.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
In Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika werden Themen wie Gen- und Proteindatenbanken, Datenbanksuche, DNA-Klonierung, DNA-Sequenzanalyse, Genom- und Proteomanalyse, Analyse und Qualitätskontrolle von Micro Arrays, das ‚Human Genome Project‘ sowie algorithmischen und statistische Methoden in der Bioinformatik, wie Linkage, Analyse, Gene Mapping und QTL-Analyse, Multiple Alignments und automatische Klassifikation behandelt. Wissensbasis hierfür sind fundierte Grundlagen in der Genetik, speziell der molekularen Genetik, die im Rahmen des Unterrichtsangebots für dieses Qualifikationsprofil weiter vertieft werden.
Qualifikationsprofil: Evidenzbasierte Medizin und klinische Leitlinien
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist eine Einführung in die auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Medizin und deren Umsetzung in klinische Leitlinien.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
In Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika werden die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin aufgezeigt. Themen sind Scientific Writing, Scientific Reading, Literaturrecherche, systematischer Review, Meta-Analysen, kritische Bewertung von Literaturstellen, Konsensuskonferenzen, Cochrane Collaboration, randomisierte klinische Studien, interne und externe Validität von Studien, Bewertung der Validität von Studienergebnissen, von der klinischen Fragestellung über die klinische Studie zur besten Behandlung.
Qualifikationsprofil: Gesundheitsökonomie und Public Health
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb von Kenntnissen der Grundlagen des Gesundheitssystems und der medizinischen Versorgung, insbesondere deren quantitative Beschreibung mit epidemiologischen Methoden. Ein wichtiges Ziel der Gesundheitsökonomie liegt in der theoretischen und empirischen Analyse konkreter wirtschaftlicher Sachverhalte und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Entscheidungsunterstützung für verschiedene Akteure im Gesundheitswesen.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Es werden Ringvorlesungen, Seminare und Praktika aus den folgenden Themenkreisen angeboten: Gesundheitsökonomie als Teil der Qualitätsverbesserung, Methoden gesundheitsökonomischer Studien, gesundheitsökonomische Evaluation im klinischen Alltag, Kostenanalyse, Lebensqualität, Gesundheitsökonomie und Disease Management, Methoden des Benchmarking, Grundlagen des Gesundheitswesens, Informations- und Kommunikationsmanagement, Zukunft des Gesundheitswesens, Qualität in der Gesundheitsversorgung.
Qualifikationsprofil: Infektiologie
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist das Verständnis von Vorbeugung, Entstehung, Diagnose und Therapie von Infektionskrankheiten. Die Infektiologie bildet die Schnittmenge von Immunologie (Körper) und Mikrobiologie bzw. Virologie (Erreger) und ist notwendig um die Erreger-Wirts-Beziehungen zu verstehen. Es werden Kenntnisse spezieller diagnostischer Verfahren und die Verlaufskontrolle antimikrobieller Therapien, sowie die Anamnese an Patientinnen und Patienten vermittelt.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

Laborarbeitsplätze in den Fächern Mikrobiologie, Virologie, Klinische Chemie, Human-genetik, Pathologie und Immunologie. Es sind mindestens drei verschiedene Laborarbeitsplätze zu durchlaufen.

Ringvorlesungen und Seminare durch die beteiligten Institute und Kliniken mit wechselnden Themen (angeborene und erworbene Immundefektsyndrome (z.B. HIV), Infektionskrankheiten bei Kindern, Impfkalender, Reise- und Tropenmedizin, Infektionskrankheiten bei alten Menschen, organbezogene Abhandlung der Infektionskrankheiten, Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung, antimikrobielle Chemotherapie), Methoden-Praktika (Labormethoden, Probenaufbereitung und Probenentnahmen am Patienten) und Untersuchungskurse.

Qualifikationsprofil: Biowerkstoffe

Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen im Bereich der Biowerkstoffe, d.h. von Werkstoffen, die vornehmlich für lasttragende Prothesen und Implantate mit Hartgewebekontakt eingesetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

Die Veranstaltungen werden vom Institut für Gesteinshüttenkunde koordiniert und gemeinsam mit der Orthopädischen Klinik sowie weiteren Instituten und Kliniken der Medizinischen Fakultät sowie der Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften sowie Maschinenwesen durchgeführt.

Es werden Ringvorlesungen, Übungen und Praktika zu verschiedenen Aspekten der Biowerkstoffe aus medizinischer und technischer Sicht angeboten. Schwerpunktthemen sind dabei Anforderungen, Leistungsprofile und Prüftechniken in Bezug auf Werkstoffe für Prothesen und Implantate, die Biomechanik des Bewegungsapparates, Strategien zur Steigerung der Zuverlässigkeit von Biowerkstoffen sowie der Bereich Schadensanalyse. In den Praktika können die Studierenden den gesamten Prozess von der Herstellung über die In-Vitro-Prüfung bis hin zum klinischen Einsatz verfolgen.

§ 12

Studienplan und Stundenplan

Der auf dieser Studienordnung basierende Studienplan (s. Anlage 1) koordiniert alle regelmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge der veranstaltenden Institute, Kliniken oder Lehrenden angekündigt werden. Er ist maßgebend für den Stundenplan, der vor jedem Semester durch die Modellstudiengangleitung aufgestellt und bekannt gegeben wird. Der Stundenplan stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Studierenden die im Rahmen dieses Modellstudiengangs geforderten Lehrveranstaltungen in sinnvoller Reihenfolge und ohne Überschneidungen besuchen können. Eine Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte in den jeweils geltenden Mindestzeiten ist nicht gewährleistet, wenn die Studierenden den vorgeschlagenen Zeitplan nicht einhalten.

§ 13

Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")

- (1) Die im Vierten Studienabschnitt des Modellstudiengangs Medizin vorgeschriebene praktische Ausbildung erfolgt im Universitätsklinikum Aachen oder in anderen von der RWTH im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser) gemäß § 5 Abs. 6. Die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) richtet sich nach den §§ 3 und 4 der ÄAppO sowie nach ministeriellen Erlassen, den gesetzlichen Vorschriften über die berufsgenossenschaftlichen Versicherungen, den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät zur Ausbildung im Praktischen Jahr und nach den

zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum Aachen einerseits und den einzelnen Lehrkrankenhäusern andererseits abgeschlossenen Verträgen.

- (2) Nach vorheriger Absprache mit dem Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät der RWTH und Überprüfung des gastgebenden Krankenhauses kann das PJ teilweise oder ganz im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Die Studierenden bleiben während der Ausbildung im PJ Studierende der RWTH mit allen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Lehrkrankenhäuser unterstehen die Studierenden den Weisungen und dem Hausrecht der jeweiligen Krankenhausträger. Gegen die Folgen eines "Berufsunfalls" und einer "Berufskrankheit", die während der klinisch-praktischen Ausbildung verursacht wurden, sind die Studierenden gesetzlich versichert. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Das Universitätsklinikum und die Lehrkrankenhäuser stellen den Studierenden Berufskleidung zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme an der Gemeinschaftspflege.
- (4) Informationen über die Ausbildung im PJ erhalten die Studierenden durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf verschiedene Krankenhäuser und die Zuweisung der Ausbildungsplätze liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Innerhalb der Fachabteilungen bzw. Lehrkrankenhäuser wird der Unterricht im PJ von den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern bzw. Chefärztinnen bzw. Chefärzten organisiert und durchgeführt. Die fachspezifischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen werden auf die Ausbildung angerechnet. Eine Liste der Lehrkrankenhäuser ist als Anlage 3 beigelegt.

§ 14

Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten

Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Basis der Äquivalenzlisten in Anlage 2 dieser Studienordnung unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf - gemäß § 12 ÄAppO.

§ 15

Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen

- (1) Das Studium im Modellstudiengang Medizin besteht aus vier Studienabschnitten. Der Übergang von einem zum nächsten Studienabschnitt wird vom Nachweis ausreichender vorausgegangener Studienleistungen abhängig gemacht.
- (2) Für die Zulassung zum ersten Studienabschnitt ('Einführungssemester', erstes und zweites Fachsemester) ist die Zulassung durch die ZVS oder durch die RWTH gemäß § 2 PO Voraussetzung.

- (3) Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt („Interdisziplinäre theoretisch-klinische Systemblöcke“, drittes bis sechstes Fachsemester) setzt voraus:
- den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 10 und 11 geforderten Veranstaltungen des Ersten Studienabschnittes,
 - einen abgeleisteten Krankenpflagedienst von 60 Tagen gemäß § 3, und
 - die Teilnahme an zwei Progress Tests.
- Damit wird die „minimal erforderliche Kompetenz“ nachgewiesen. Darüber hinaus ist eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C vorzulegen (siehe § 9 Abs. 1 PO). Der Übergang vom Ersten in den Zweiten Studienabschnitt ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) Beim Übergang vom Zweiten zum Dritten Studienabschnitt („klinische Semester“, siebtes bis zehntes Fachsemester) findet die Ärztliche Basisprüfung statt. Die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 10 und 11 geforderten Veranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnittes und einen komplett abgeleisteten Krankenpflagedienst von insgesamt 90 Tagen gemäß § 3 sowie die Teilnahme an vier Progress Tests im Zweiten Studienabschnitt voraus. In der Ärztlichen Basisprüfung werden die wesentlichen Wissensinhalte und Fertigkeiten der ersten beiden Studienabschnitte fach- und organsystem-übergreifend geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung (s. Prüfungsordnung) ist die Zulassungsvoraussetzung zum Dritten Studienabschnitt.
- (5) Beim Übergang vom Dritten zum Vierten Studienabschnitt („Praktisches Jahr“, sechstes Studienjahr) findet die Klinische Kompetenzprüfung statt. Die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung setzt das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin gemäß Anlage 5 PO oder ein gleichwertiges Zeugnis nach Anlage 2, den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 10 und 11 dieser Studienordnung geforderten Veranstaltungen des Dritten Studienabschnittes, einer Famulatur von vier Monaten gemäß § 5 Abs. 8 sowie die Teilnahme an vier Progress Tests im Dritten Studienabschnitt voraus. In der Klinischen Kompetenzprüfung werden die wesentlichen Wissensinhalte und Fertigkeiten des Dritten Studienabschnittes in theoretischen Prüfungen und am Patienten fach- und organsystem-übergreifend geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung ist die Zulassungsvoraussetzung zum PJ.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss der vier Quartale des Praktischen Jahres ist die Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (s. § 28 – 33 ÄAppO). Diese Prüfung wird als Staatsprüfung nach den Kriterien, die für die Absolventinnen und Absolventen des Regelstudiengangs Medizin anderer deutscher Hochschulen gelten, abgelegt.

§ 16 Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen, zwecks Information über den Modellstudiengang Medizin auf diese Studienordnung, die allen Studierenden zu Beginn des Studiums ausgehändigt wird, und auf die ÄAppO zurückzugreifen.

- (2) Die Beratung bei individuellen Studienproblemen und zu organisatorischen Fragen des Modellstudiengangs obliegt der Modellstudiengangsleitung und den Jahrgangskordinatorinnen und -koordinatoren. Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Vor Beginn einer jeden Veranstaltung werden ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher zusammen mit dem Portfolio ausgeteilt.
- (3) Die bzw. der für die Studienberatung des jeweiligen Jahrgangs zuständige Jahrgangskordinatorin bzw. Jahrgangskordinator, die Modellstudiengangsleiterin bzw. der Modellstudiengangsleiter und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Medizinischen Fakultät werden Studierende zur Studienberatung einladen, wenn aus dem EDV-erfassten Studienbuch gemäß § 9 Abs. 2 hervorgeht, dass der bzw. dem Studierenden wegen nicht-erfolgreich absolvierter Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen nicht mehr kompensierbare Verzögerungen im Studium drohen.
- (4) Weitere Informations- und Beratungsstellen der RWTH
- a) Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
 - b) Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office): Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
 - c) Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
 - d) Studierendenwerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (5) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Medizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA).

§ 17 Evaluation

Die Studierenden werden gemäß § 2 Abs. 4 der Evaluierungsordnung für Lehre und Studium der RWTH Aachen vom 6. März 2002 angehalten, bei der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 18 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien

- (1) Der Modellstudiengang Medizin wird für die Laufzeit von mindestens acht Jahren und höchstens elf Jahren gerechnet ab dem WS 2003/04 durchgeführt. Eine Verlängerung des Modellversuchs auf Antrag wird bei erfolgreicher Evaluation angestrebt.

- (2) Der Modellstudiengang wird gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 der ÄAppO abgebrochen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen an der Medizinischen Fakultät der RWTH nicht mehr gewährleistet ist und die Gewährleistung nicht mehr hergestellt werden kann oder wenn die Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg nicht erwarten lassen.

§ 19
Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2003/2004 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden. Für Studierende, die vor dem WS 2005/06 zum Aachener Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden, gelten § 10 und § 15 Abs. 3 in der Fassung vom 09.09.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 913, S. 6871-6912).
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 20.06.2005 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2005

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.09.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: StudienplanErläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden
 V = Vorlesung; K = Kurs; B = ganztägige Blockveranstaltung; Sb = Systemblock; Bp = klinisches Blockpraktikum; Qv = Querschnittsveranstaltung
 S = Scheinpflchtig; s = Teilscheinpflchtig; W = Wahlpflicht; D = dringend empfohlen

STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (siehe auch § 10 Abs. 8)
1. Fachsemester (Wintersemester)				
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	B	S		--
Kurs der Chemie	K	S		--
Kurs der Physik	K	S		--
Kurs der Zellbiologie I	K	S		--
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	K	S		--
			364 ²	
2. Fachsemester (Sommersemester)				
Kurs der Zellbiologie II	K	S		--
Kurs Propädeutik der Organsysteme	K	S		--
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	K	S		--
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	K	S		--
			426	

² Diese Zahl berücksichtigt die Stundenzahlen und Relationen gemäß § 2 und § 27 ÄAppO.

II. STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
3. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Bewegungsapparat	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Herz-Kreislauf	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Atmung, Teil I	Sb	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Allgemeine Pathologie)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			341	

4. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Atmung, Teil II	Sb	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Blut-Abwehr	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Nervensystem	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters für Gruppe A (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie))	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters für Gruppe B (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Systematik der Humangenetik)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			362	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
5. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Haut	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Psyche	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Harnorgane	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters für Gruppe B (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie))	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters für Gruppe A (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin)	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie), Teil I	Qv	*		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			355	

* anwesenheitspflichtiger, vorverlegter Teil der Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters.

6. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Endokrines System	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Geschlechtsorgane	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Wachstum	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Altern	Sb	S		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe), Teil II	Qv	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			310	

Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten Studienabschnitts (hieraus Anerkennung des ersten Wahlfachs gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO)	K	W		14 credits
--	---	---	--	------------

III. STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
7. Fachsemester (Wintersemester)				
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II)	B	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Intensivmedizin/Anästhesie	B	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Palliativmedizin und Schmerz	B	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Altern II	B	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Rechtsmedizin	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Phoniatrie- Pädaudiologie und Augenheilkunde einschließlich Theorie und Klinik der Sinnesorgane	B	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			239	

8. Fachsemester (Sommersemester)				
Blockpraktikum Chirurgische Fächer	Bp	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Pädiatrie	Bp	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Neurologie	Bp	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	Bp	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG

Kurs Klinisch-pathologische Konferenz I	K	s		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinische Pharmakologie/-Pharmakotherapie I	K	s		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Allgemeinmedizin	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Urologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Dermatologie und Venerologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
symptom- und diagnose-orientierte Vorlesungen	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			468	

9. Fachsemester (Wintersemester)				
Blockpraktikum psychiatrisch-psycho-somatische Fächer	Bp	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Innere Medizin	Bp	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	Bp	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz II	K	s		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinische Pharmakologie/-Pharmakotherapie II	K	s		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Frauenheilkunde	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
symptom- und diagnose-orientierte Vorlesungen	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			468	

10. Fachsemester (Sommersemester)				
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Notfallmedizin	K	S		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			252	
Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Dritten Studienabschnitts (hieraus Anerkennung des zweiten Wahlfachs gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Anlage 3 ÄAppO)	K	W		16 credits

Anlage 2: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang

Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modellstudiengang und Regelstudiengang gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder ÄAppO vom 27. Juni 2002

Da im Regelstudiengang die Mehrzahl der scheinpflichtigen Veranstaltungen fachbezogen sind, die Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs dagegen überwiegend interdisziplinär sind, gibt es im Falle eines Wechsels zwischen beiden Studiengängen kaum direkt vergleichbare Pflichten­scheine. Im Gegensatz dazu können ganze Studienabschnitte gemäß folgender Liste aber durchaus wegen inhaltlicher Vergleichbarkeit als äquivalent anerkannt werden. Weitere Einzel-Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen können gegebenenfalls nach Antrag beim zuständigen Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Modellstudiengangs Medizin als äquivalent anerkannt werden.

A: Übergang vom Regelstudiengang in den Modellstudiengang

Leistungen im Regelstudiengang	Äquivalente Leistungen im Modellstudiengang
<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Physik für Mediziner - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Physiologie - Seminar Biochemie/Molekularbiologie - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Praktikum der Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie 	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt
Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Ä-AppO vom 27. Juni 2002	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt zusätzlich: Systemblock Psyche
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Ä-AppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich die Leistungsnachweise in: <ul style="list-style-type: none"> - Humangenetik - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik - Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Ä-AppO vom 27. Juni 2002 (oder Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle und Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle) und zusätzlich alle Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO vom 27. Juni 2002	1. bis 10. Fachsemester und Klinische Kompetenzprüfung

B: Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang

Erfolgreich absolvierte Leistungen im Modellstudiengang	Als äquivalente anerkennbare Leistungen im Regelstudiengang
1. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie - Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO
1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt	siehe 1. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Biochemie/Molekularbiologie - Seminar Anatomie - Seminar Physiologie - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
1. bis 3. Fachsemester	siehe 1. und 2. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Pharmakologie, Toxikologie
1. bis 4. Fachsemester	siehe 1. und 2. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Querschnittsbereich Infektiologie und Immunologie - Humangenetik
1. bis 5. Fachsemester	siehe 1. bis 4. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kursus der makroskopischen Anatomie - Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie - Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
1. bis 6. Fachsemester	siehe 1. bis 5. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Praktikum der Physiologie - Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Pathologie - erstes Wahlfach
Ärztliche Basisprüfung	Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle bzw. Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und jeweils zusätzlich: alle bei Anerkennung des 1. bis 6. Fachsemesters des Modellstudiengangs anerkennbaren Pflichtveranstaltungen aus dem 5. bis 10. Fachsemester gemäß ÄAppO

7. Fachsemester	siehe Ärztliche Basisprüfung und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Orthopädie - Anästhesiologie - Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen - Rechtsmedizin - Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren - Augenheilkunde - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
8. Fachsemester	siehe 7. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinmedizin - Urologie - Diejenigen von den fünf Pflichtblockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO, die im Modellstudiengang im Rotationsverfahren erfolgreich absolviert wurden
9. Fachsemester	siehe 8. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Chirurgie - Dermatologie, Venerologie - Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Innere Medizin - Kinderheilkunde - Neurologie - Psychiatrie und Psychotherapie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie - Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz - Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz - Alle Pflichtblockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO
10. Fachsemester	siehe 9. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - zweites Wahlfach - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin - Querschnittsbereich Notfallmedizin - Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin - Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin - Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege - Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung
Klinische Kompetenzprüfung	Alle Pflicht- und Wahlpflichtscheine gemäß Anlage 1 ÄAppO sowie § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO

Anlage 3: Liste der klinischen Ausbildungsstätten
(zu § 5 Abs. 6)

Universitätsklinikum der RWTH Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

Im Universitätsklinikum Aachen werden für das Praktische Jahr folgende Fächer angeboten: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Lehrkrankenhaus	angebotene Fächer im PJ
Krankenhaus Düren gem. GmbH	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Urologie
St. Antonius Hospital Eschweiler	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie, Urologie
St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin
Kreiskrankenhaus St. Elisabeth Grevenbroich	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Luisenhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Marienhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bethesda Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Kliniken Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Neurologie, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie
Elisabeth-Krankenhaus Rheydt	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie
Bethlehem-Krankenhaus Stolberg	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Radiologie
Medizinisches Zentrum Kreis Aachen, Betriebsteil Knappschaft (Bardenberg)	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Neurologie, Radiologie, Urologie

Anlage 4: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr (zu § 5 Abs. 6)

Ausbildungskatalog der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen für das Praktische Jahr

1. Einleitung

Gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) soll das Praktische Jahr dazu dienen, das während der vorhergegangenen Studienzeit erworbene Wissen und die erlernten praktischen Fähigkeiten patientennah zu vertiefen und zu erweitern. Die Ausbildung am Krankenbett soll dabei im Mittelpunkt stehen. Es ist das Ziel des Praktischen Jahres, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten.

Das Praktische Jahr gliedert sich in vier Quartale von jeweils 12 Wochen. Dabei sind je ein Quartal in Innerer Medizin, in Chirurgie, in einem ersten klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin und in einem zweiten klinisch-praktischen Wahlfach abzuleisten. Es werden Fehlzeiten von bis zu 20 Ausbildungstagen angerechnet.

Als Wahlfächer zugelassen sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie und Venerologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen ist daran interessiert, dass der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung im Praktischen Jahr in dem Erlernen der Fertigkeiten liegt, die eine Ärztin bzw. ein Arzt in der Allgemeinmedizin benötigt. Es ist eine fachkompetente, der modernen akademischen Lehre folgende Ausbildung in arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Konferenzen zu sichern. Die Leitung des Modellstudiengangs und die Fachvertreter der Pflicht- und Wahlfächer der Medizinischen Fakultät Aachen werden das Curriculum der PJ-Studierenden mit den Verantwortlichen an den Akademischen Lehrkrankenhäusern entsprechend den Ausbildungszielen strukturieren.

1.1 Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele im Praktischen Jahr beinhalten:

- die Einübung von praktischen Fertigkeiten,
- die Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischen Anforderungen,
- die Erweiterung der kommunikativen und sozialen Kompetenzen, und
- den Erwerb der Fähigkeit des problemorientierten Denkens.

1.2 Ausbildungsinhalte

Unter Berücksichtigung der „Richtlinien des Landes NRW“ und der vorstehend aufgeführten Ausbildungsziele muss den PJ-Studierenden in den vier 12-wöchigen Ausbildungsabschnitten Gelegenheit zum Erlernen folgender Tätigkeiten gegeben werden:

1.2.1 Allgemeines

Alle PJ-Studierenden sollen Patientinnen und Patienten unter einer verantwortlichen Anleitung selbständig ganzheitlich betreuen können. Die Betreuung der Patientinnen und Patienten beinhaltet:

- die Anamneseerhebung,
- die Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten,
- Laboruntersuchungen,
- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse,
- die Einbeziehung der psychosozialen Aspekte der Patientin bzw. des Patienten,
- das Arzt-Patienten-Gespräch,
- die Erarbeitung eines diagnostischen und therapeutischen Plans,
- die Kontrolle des Therapieverlaufs und –erfolgs,
- die Einleitung und Durchführung von präventiven Maßnahmen
- die Dokumentation (Aktenführung, Krankenbericht) und
- die Reflektion der Patientenbetreuung (Vorstellung des Falls, Nachgespräch mit der anleitenden Ärztin bzw. dem anleitenden Arzt)
- Erheben der Anamnese unter besonderer Berücksichtigung operativ behandelter Vorerkrankungen und der Co-Morbidität
- Unmittelbare Krankenuntersuchung unter direkter ärztlicher Anleitung
- Anlegen einer Krankengeschichte mit Befunddokumentation
- Diagnosestellung mit Differentialdiagnose und Erstellung eines diagnostischen Untersuchungsprogramms
- Erstellen eines Therapieplans, einschließlich Kontrolle von Verlauf und Erfolg der Therapie (pharmakotherapeutisch, physikalisch etc.)
- Teilnahme an Stationsvisiten, Konsiliarbesprechungen, Kurvenvisiten, ggf. Balint-Gruppen
- Patientenvorstellung bei Visiten und Stationskonferenzen
- Kontinuierliche Führung der Krankengeschichte der betreuten Patientinnen und Patienten mit Dokumentation des Krankenverlaufs
- Erstellen von Befundberichten, Epikrisen und Entwürfen zu Arztbriefen sowie einfachen gutachtlichen Bescheinigungen für die betreuten Patientinnen und Patienten
- Erlernen der Technik der Blutentnahme, der intravenösen Injektion, Infusion und Transfusion
- Auswertung und Beurteilung klinisch-chemischer sowie physikalischer Untersuchungsbefunde zur Diagnosestellung und Abschätzung der Operabilität
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu und Teilnahme an speziellen Untersuchungen (Endoskopie, Lungenfunktionsprüfung, Organpunktion, Arterienpunktion, etc.)
- Teilnahme am Nacht- und Wochenenddienst als Begleitung der/des diensthabenden Ärztin bzw. Arztes.
- Teilnahme an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen.
- Teilnahme an Obduktionsdemonstrationen und klinisch-pathologischen Konferenzen.

1.2.2 Innere Medizin

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Quartal ‚Innere Medizin‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Anfertigung und Beurteilung von Elektrokardiogrammen
- Ausführung einfacher klinisch-chemischer und hämatologischer Untersuchungen (für diesen Ausbildungsteil sind etwa 40 Stunden im 12-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen)
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen

- Indikationsstellung zu schwierigen und aufwendigen diagnostischen Eingriffen
- Teilnahme an der Durchführung der Hirntoddiagnostik, auch in Hinblick auf eine Organ-spende
- Teilnahme an intensivmedizinischen Maßnahmen, insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (mit Übungen am Phantom), Defibrillation, Herzschrittmacheranwendung, Schockbe-handlung, Komabehandlung, Behandlung der respiratorischen Insuffizienz, Vergiftungen. Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind etwa 40 Stunden innerhalb des 12-wöchigen Aus-bildungsabschnitts vorzusehen.
- Gemäß den „Richtlinien für die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudierenden während des dritten klinischen Abschnitts“ des Ministeriums für Wissenschaft und For-schung sollen bei den sog. „einfachen klinisch-chemischen und hämatologischen Untersu-chungen“ folgende Untersuchungen im Labor durchgeführt werden:
 - a) Blutbild mit Differentialblutbild,
 - b) Harnuntersuchung mit Sedimentbeurteilung und
 - c) Blutuntersuchung auf: Zucker, Elektrolyte, Harnstoff, Kreatinin, Gesamteiweiß, Transa-minasen, CPK, pO₂, pCO₂, Säurebasenstatus u.a. Standardparameter.

1.2.3 Chirurgie

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Quartal ‚Chirurgie‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Erlernen der Grundzüge der Vorbehandlung und Vorbereitung von Patientinnen und Patien-ten auf chirurgische Eingriffe, insbesondere durch Teilnahme am präoperativen Aufklä-rungsgespräch
- Teilnahme an der Nachsorge; Lernen der Nachsorgerichtlinien
- Teilnahme an der chirurgisch-anästhesiologischen Intensivbehandlung insbesondere an Re-animationsmaßnahmen (Herzmassage, Notintubation und Beatmung, Defibrillation, intra-kardiale Injektion und Kenntnis der gebräuchlichen Pharmaka). Erlernen der Grundzüge der Intensivtherapie wesentlicher chirurgischer Krankheitsbilder (schweres Kombinationstrauma, schwere Verbrennungen, Peritonitis). Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind mindestens 40 Stunden im 12-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen.
- Die praxisnahe Anleitung im chirurgischen Ausbildungsabschnitt beinhaltet folgende The-men:
 - a) chirurgische Wundbehandlung, einschließlich Anlegen von Verbänden,
 - b) Anlegen von Gipsverbänden,
 - c) Injektionen,
 - d) Körperhöhlenpunktionen und
 - e) Katheterisieren der Harnblase.
- Bei der engen Verflechtung von Chirurgie und Anästhesiologie wird die Einbindung der An-ästhesie in die chirurgische Ausbildungszeit angeraten. Die Studierenden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die Grundlagen der Anwendung einfacher, örtlicher und allgemeiner Anästhesieverfahren zu erlernen und an ihrer Durchführung teilzunehmen. Für die hierfür erforderliche theoretische Unterweisung in die Anästhesie ist etwa eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

1.2.4 Allgemeinmedizin und Wahlfächer

Für die Wahlfächer gelten, soweit sie den operativen und nichtoperativen Stoffgebieten zuzu-ordnen sind, Absatz 1.2.1 bis 1.2.3 analog.

Speziell für das Wahlfach Allgemeinmedizin sind folgende Ausbildungsinhalte vorgesehen:

- Ärztliche Basisversorgung einschließlich Differenzierung gefährlicher Krankheitsverläufe, auch in ihren Vor- und Frühstadien, sowie der Notfallversorgung
- Abstimmung aller Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Prozess, auch durch sekundär- und tertiärversorgende Einrichtungen, sowie durch nichtärztliche Gesundheitsberufe und Gruppenselbsthilfe unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Patientinnen und Patienten, deren Familien und des Gesundheitssystems
- Behandlung, gesundheitliche Betreuung und Langzeitbeobachtung von Familien oder familienähnlichen Gruppen in mehreren Generationen im häuslichen Milieu in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht
- Diagnostische und therapeutische Möglichkeiten im Rahmen der Krankheitsentstehung und Bewältigung des chronischen Krankseins im Krankheitsprozess eines Menschen, einschließlich Maßnahmen der Prophylaxe, Rehabilitation und gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen.
- Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeit in Diagnostik und Therapie, die aus der Zusammenschau bio-psycho-sozialer Faktoren und typischer Handlungsweisen in der Allgemeinpraxis, beispielsweise bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Organsysteme, resultiert

2. Durchführung und Organisation

Während der vier Ausbildungsabschnitte des PJ sollen die Studierenden unmittelbar an der Krankenversorgung, an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen teilnehmen. Die Tätigkeiten sollen während des gesamten Praktischen Jahrs im täglichen Durchschnitt zu zwei Drittel Krankenversorgung und zu einem Drittel Fallbesprechungen und Selbststudium ausmachen.

Gemäß § 3 Abs. 4 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Ein Rotationssystem muss insoweit angestrebt werden, dass sowohl innerhalb des Quartals Innere Medizin als auch innerhalb des Quartals Chirurgie mindestens einmal die Abteilung gewechselt wird, um einen möglichst breiten Einblick in die jeweiligen Fächer gewährleisten zu können.

Existiert in einem Lehrkrankenhaus eine poliklinische Abteilung, so sollten PJ-Studierende mindestens zwei Wochen lang die Möglichkeit erhalten, ambulante Patientinnen und Patienten in den Polikliniken zu betreuen.

Die tägliche Ausbildungszeit im Operationssaal darf im Interesse der chirurgischen Ausbildung auf den Krankenstationen eine Gesamtwochenstundenzahl von zehn Stunden nicht überschreiten. Dabei sollen die Wünsche des einzelnen Studierenden soweit möglich berücksichtigt werden. Den Studierenden muss die Gelegenheit gegeben werden, regelmäßig an den Visiten der ausbildenden Station teilzunehmen.

Zur unmittelbaren Teilnahme an der Krankenversorgung werden die Studierenden auf die Krankenstationen, Ambulanzen, im Kreissaal oder in die Operationssäle eingeteilt, wo sie jeweils einem/einer bestimmten Arzt/Ärztin zugeordnet werden, der/die den Studierenden anleitet und unterweist.

Auf den Stationen übernimmt diese Funktion in der Regel die Stationsärztin bzw. der Stationsarzt, sofern er/sie die notwendige fachliche Qualifikation besitzt. Von der notwendigen fachlichen Qualifikation kann ausgegangen werden, wenn sie bzw. er das dritte Weiterbildungsjahr zur Fachärztin bzw. zum Facharzt absolviert hat. Die Zahl der Studierenden auf den Stationen sollte einen pro zehn Krankenbetten nicht überschreiten.

In den Ambulanzen kann jeweils ein Studierender einer qualifizierten /Ärztin bzw. einem qualifizierten Arzt zugewiesen werden. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Maßgabe der bzw. des für das Fachgebiet zuständigen Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiters oder eines Beauftragten. Bei Teilnahme am Nacht- oder Wochenenddienst wird der Studierende der diensthabenden Ärztin bzw. dem diensthabenden Arzt zugeordnet. Jeder Studierende soll Krankheitsfälle der Station unter verantwortlicher Anleitung selbst betreuen.

Bei Stationskonferenzen, speziellen Befundauswertungen sowie Demonstration und Besprechung spezieller Untersuchungsergebnisse (inkl. fachspezifische Röntgenbesprechung), sind jeweils nur die unmittelbar von dieser Veranstaltung betroffenen PJ-Studierenden zu beteiligen. Sie sollen dabei zu aktiver, problemlösungsorientierter Mitarbeit angeregt werden.

Die Organisation der PJ-Veranstaltungen erfolgt durch die Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter oder eine Beauftragte bzw. einem Beauftragten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen findet an den Einsatzorten der Studierenden unter Anleitung von qualifizierten Ärzten und Ärztinnen statt. Die Lehrveranstaltungen, die pro Woche etwa sechs bis acht Stunden in Anspruch nehmen sollen, sind gemeinsame Veranstaltungen für alle Studierenden des jeweiligen Ausbildungsabschnittes.

3. Weiterbildungsveranstaltungen

PJ-Studierende müssen regelmäßig (wöchentlich) unter besonderer Berücksichtigung der o.a. Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte weitergebildet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Weiterbildung ist die Einübung von speziellen praktischen Fertigkeiten, wie Sonographie, Gips- und Verbandtechniken, Untersuchungstechniken, EKG-Beurteilung, Beurteilung von Röntgen- und CT-Bildern. Es wird außerdem problemorientierter Unterricht angeboten, d.h. selbständige Fallbearbeitung und Begleitung der Bearbeitung durch verantwortliche Lehrende.

Die Weiterbildungsveranstaltungen sollten folgendermaßen organisiert und geplant werden:

- PJ-Studierende werden für die Weiterbildung von der Stationsarbeit freigestellt.
- Die Weiterbildung findet möglichst innerhalb der Dienstzeit statt.
- Die Weiterbildungsinhalte sind den Bedürfnissen und dem Ausbildungsstand der PJ-Studierenden angepasst.
- Die Leitung des Modellstudiengangs Medizin wird regelmäßig über Art, Form und Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen informiert.
- Die Lehrangebotserhebung für Dozentinnen und Dozenten wird ordnungsgemäß ausgefüllt und an die Modellstudiengangsleitung geschickt.
- Die einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen und die gesamte PJ-Ausbildung werden regelmäßig evaluiert. Die Lehrenden haben Interesse an der Evaluation, fördern und unterstützen diese. Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht, Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse geplant und umgesetzt.

4. Schlussbemerkung

Grundlage für eine optimale Qualität der medizinischen Ausbildung ist die Planung, Organisation und Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. Neben den unterschiedlichen Ausbildungsangeboten innerhalb der PJ-Ausbildung tragen die Integration der Studierenden in das therapeutische Team, regelmäßiges Feedback und das Engagement der Lehrenden zum guten Gelingen des vierten Studienabschnittes bei. Die PJ-Ausbildung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die berufliche Qualifikation.

Anhang**Ansprechpartner und Anschriften****Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165
www.ukaachen.de
E-Mail: dekanat@ukaachen.de

Modellstudiengangsleiterin bzw. –leiter

Universitätsklinikum Aachen
MTI I
Wendingweg 2, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89 191
E-Mail: modellstudiengang@ukaachen.de

Fachstudienberatung

Jahrgangskoordinatorin bzw. –koordinator
Name und Adresse können bei der Modellstudiengangsleitung (s.o.) erfragt werden.

Referent/Referentin für die Qualität der Lehre

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-80 341
www.studiendekanat.ukaachen.de

Beauftragte(r) für das Praktische Jahr

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89169
www.studiendekanat.ukaachen.de
Sprechzeiten: bitte telefonisch erfragen
E-Mail: pj@ukaachen.de

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)

Templergraben 83

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94049, -94050, -94051

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,

Mo 15.00 – 16.00 Uhr, Mi 13.00 – 16.00 Uhr

E-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

Tel.: (0231) 10810

www.zvs.de

Dezernat für internationale Beziehungen (International Office)

Ahornstraße 55

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, -24103

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.30 – 12.30 Uhr

Mi 13.00 – 16.00 Uhr

E-mail: international@zhv.rwth-aachen.de

Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Postfach 2528

55015 Mainz

Tel.: (06131) 28130

www.impp.de

**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Wüllnerstraße 1

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,

Mi 13.00 – 16.00 Uhr

E-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Bezirksregierung Münster

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf

Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4584-0

Fax: (0211) 4584-745/746

Sprechzeiten: Di, Do 8.30 – 11.30 Uhr, 12.30 – 14.30 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der RWTH Aachen

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93792

Sprechzeiten:

Sekretariat: Mo - Fr 10.00 - 14.00 Uhr

Referate: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr

www.asta.rwth-aachen.de

Fachschaft Medizin

Universitätsklinikum Aachen

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-88223

www.fsmed.rwth-aachen.de

E-mail: www@fsmed-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Kármánstraße 9

3. Etage, Raum 314 (Büro)

Tel.: (0241) 80-93576

Postanschrift:

Templergraben 55

52056 Aachen

www.gsb.rwth-aachen.de

E-mail: gsb@rwth-aachen.de

Beratung von behinderten Studierenden

Herr Kuckartz

Großes Hörsaalgebäude/Audimax

Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße

52056 Aachen

Tel.: (0241) 80-94338

E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Studierendenwerk Aachen

Förderungsabteilung BAföG

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93110

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10.00 – 13.00 Uhr,

Mi 13.30 – 16.00 Uhr

www.studentenwerk-aachen.de

Wohnheimsverwaltung

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93260

Sprechzeiten: Mo – Fr 9.30 – 12.45 Uhr

Di, 14.00 – 15.30 Uhr

www.studentenwerk-aachen.de

E-mail: wohnen@studentenwerk-aachen.de